



Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Name lautet „JUNGES DUISBURG“ (JUDU).
2. Das Tätigkeitsgebiet ist Duisburg.
3. Der Sitz des Wählerbündnisses ist Duisburg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied von „JUNGES DUISBURG“ kann jede/r werden, die /der das 14. Lebensjahr vollendet hat und sich zu den programmatischen Grundsätzen und der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt und keiner anderen Partei im Sinne des Parteiengesetzes angehört.
2. Der Eintritt in das Wählerbündnis „JUNGES DUISBURG“ erfolgt durch eine schriftliche Eintrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft wird drei Monate nach Eingang der Eintrittserklärung beim Vorstand wirksam, sofern der Vorstand keinen Einspruch gegen die Mitgliedschaft einlegt. Der Vorstand hat in begründeten Fällen das Recht eine Vorladung des Mitgliedskandidaten zur Klärung des Antrags zu veranlassen. Der Vorstand behält sich das Recht einer Ablehnung von Eintrittserklärungen gemäß §10 Parteiengesetz vor.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
6. Ein Mitglied kann durch den Vorstand dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung des Wählerbündnisses verstößt und damit schweren Schaden zufügt.

7. Jede Person, auf die die Voraussetzungen in §2 Satz 1 zutreffen, kann zunächst für maximal 12 Monate nach Eintritt Probemitglied werden. Nach Ablauf dieser Zeit muss sie in eine reguläre Mitgliedschaft umgewandelt werden, ansonsten erlischt sie automatisch. Ein Probemitglied hat nur einen ermäßigten Beitragssatz von 6€/Jahr zu zahlen, verfügt allerdings über kein Stimmrecht bei Kreisparteitagen – es nimmt lediglich beratend teil. Davon abgesehen gelten §2 und §3 für Probemitglieder unverändert.
8. Jede Person, auf die die Voraussetzungen in §2 Satz 1 zutreffen, kann Gaststatus erlangen. Gäste zahlen keinen Beitrag und genießen keinerlei Stimmrecht. Bei nichtöffentlichen Veranstaltungen des Wählerbündnisses erhalten sie nur Rederecht, wenn die jeweilige Versammlung dies mit Mehrheit beschließt – dies gilt insbesondere für Kreisparteitage und Sitzungen der Arbeitskreise und Ortsverbände. Davon abgesehen gelten §2 und §3 für Gäste unverändert.

§ 3 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Meinungs- und Willensbildung uneingeschränkt teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - a. die Grundsätze des Programms von „Junges Duisburg“ zu vertreten und die Satzung einzuhalten,
 - b. die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren,
 - c. regelmäßig seinen satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag von mindestens 5€ pro Monat bei jährlicher Fälligkeit zu bezahlen,
 - d. bei Wahlen für Parlamente, kommunale Vertretungskörperschaften und sonstige Wahlämter nicht konkurrierend zu „Junges Duisburg“ anzutreten.

§ 4 Gliederung und Zusammenschlüsse

1. Der Kreisverband hat das Recht, sich weiter in nachgeordnete Gebietsverbände im Sinne von § 7 des Parteiengesetzes zu gliedern (Ortsverbände analog zu den 7 Stadtbezirken).

2. Da die politische Arbeit der Ortsverbände sich auf die Kommunalpolitik konzentrieren sollte, ist es sinnvoll, dass die Mitglieder Einwohner des jeweiligen Bezirks sind.
3. Innerhalb des Kreisverbandes können Arbeitskreise zu speziellen kommunalpolitischen Themen frei gebildet werden.
4. Nachgeordnete Ortsverbände besitzen keine selbständige Kassenführung und Finanzplanung.

§ 5 JUNGES DUISBURG 40plus (JUDU 40+)

1. Jedes Mitglied, das sein 40. Lebensjahr vollendet hat wird automatisch und bis auf Widerruf Mitglied der Arbeitsgemeinschaft JUNGES DUISBURG 40plus. Die Mitgliedsrechte und -pflichten aus §3 bleiben hiervon unberührt. Die Mitgliedsbeiträge werden an JUNGES DUISBURG bezahlt, eine darüber hinaus gehende Beitragspflicht besteht nicht.
2. Die Organe der Arbeitsgemeinschaft JUNGES DUISBURG 40plus sind:
 - a. Die Jahreshauptversammlung
 - b. Der Vorstand
- 2.1
 - a. Die Jahreshauptversammlung wird im ersten Quartal eines jeden Jahres vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen einberufen. Alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft werden eingeladen und sind stimmberechtigt. Sie ist unabhängig von der Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.
 - b. Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ der Arbeitsgemeinschaft. Zu ihren Aufgaben gehört:
 - I. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes sowie die Entlastung des Vorstandes.
 - II. die Wahl des Vorstandes.
 - III. die Beschlussfassung über die ordnungsgemäß vorgelegten Anträge und die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen. Anträge sind spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung dem Vorstand vorzulegen. Dringlichkeitsanträge bedürfen der Unterstützung von mindestens 20 % der anwesenden Mitglieder.
 - c. Außerordentliche Jahreshauptversammlungen sind innerhalb von drei Monaten einzuberufen
 - I. auf Beschluss einer Mitgliederversammlung,
 - II. auf Beschluss des Vorstandes,

- III. auf Antrag von 45 % der Mitglieder.
 - d. Über die Beschlüsse und Wahlergebnisse ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Schriftführer und der/ dem Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen. Das Protokoll kann von den Mitgliedern eingesehen werden.
- 2.2
 - a. Der Vorstand ist das höchste Organ zwischen den Jahreshauptversammlungen.
 - b. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Seine Amtszeit darf mit besonderer Begründung um höchstens drei Monate verlängert werden. Er besteht aus
 - I. der/ dem Vorsitzenden,
 - II. der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden.
 - c. Kommt es bei Abstimmungen des Vorstandes zu Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme der/ des Vorsitzenden.
- 3. Der/Die gewählte Vorsitzende des Wählerbündnisses oder einer seiner/ihrer Vertreter/innen sitzt dem Vorstand der Arbeitsgemeinschaft JUNGES DUISBURG *40plus* beratend bei.
- 4. Die Durchführung von Wahlen wird durch die Wahlordnung des Wählerbündnisses JUNGES DUISBURG jeweils entsprechend geregelt.

§ 6 Organe

- 1. Organe im Sinne des Parteiengesetzes sind:
 - a. Der Kreisparteitag
 - b. Der Kreisvorstand
 - c. Die Kassenprüfung

§ 6.1 Kreisparteitage

- 1. Der Kreisparteitag wird im ersten Quartal eines jeden Jahres als Jahreshauptversammlung vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen einberufen. Alle Mitglieder des Kreisverbandes werden eingeladen und sind stimmberechtigt. Er ist unabhängig der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.
- 2. Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Zu seinen Aufgaben gehört:



- a. die Beschlussfassung über:
 - I. die Konstituierung des Kreisparteitages und seiner Organe, sowie die Geschäftsordnung, die Wahlordnung.
 - II. den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und den Kassenbericht.
 - III. die Entlastung des Vorstandes.
 - IV. die politische Strategie und die Grundlinien der aktuellen Politik des Kreisverbandes.
 - V. das Wahlprogramm für Kommunalwahlen.
 - VI. die Direktkandidaturen für den Rat zur Kommunalwahl.
 - VII. die Erstellung von Wahllisten für Rat und Bezirksvertretungen zur Kommunalwahl.
 - b. die Wahl des Kreisvorstandes.
 - c. die Wahl der Kassenprüfer (mindestens zwei Personen).
 - d. die Beschlussfassung über die Satzung.
 - e. die Beschlussfassung über die ordnungsgemäß vorgelegten Anträge und die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen. Anträge sind spätestens eine Woche vor dem Kreisparteitag dem Kreisvorstand vorzulegen. Dringlichkeitsanträge bedürfen der Unterstützung von mindestens 20 % der anwesenden Mitglieder.
3. Weitere Kreisparteitage sind innerhalb von drei Monaten einzuberufen
- a. auf Beschluss einer Mitgliederversammlung,
 - b. auf Beschluss des Kreisvorstandes,
 - c. auf Antrag von 45 % der Mitglieder.
4. Über die Beschlüsse und Wahlergebnisse ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Schriftführer und der/dem Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen. Das Protokoll kann von den Mitgliedern eingesehen werden.

§ 6.2 Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand ist das höchste politische Leitungsorgan zwischen den Parteitag.

2. Der Kreisvorstand wird für zwei Jahre gewählt. Seine Amtszeit darf mit besonderer Begründung um höchstens drei Monate verlängert werden. Er besteht aus
 - a. der/dem Vorsitzenden,
 - b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem/der Schatzmeister/in und
 - d. der/dem Schriftführer/in sowie
 - e. vier Beisitzer/innen.

2. Das Wählerbündnis wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands (den/der Vorsitzenden gemeinsam mit einem der stellvertretenden Vorsitzenden, oder dem/der Kassierer/in bzw. dem/der Schriftführer/in) nach außen vertreten.

4. Der Kreisvorstand entwickelt seine politische Tätigkeit in enger Zusammenarbeit mit den Ortsverbänden. Vertreter der Ortsverbände können zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden. Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.

5. Der/Die gewählte Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft JUNGES DUISBURG *40plus* oder der/die stellvertretende Vorsitzende sitzt dem Kreisvorstand beratend bei.

6. Eine Haftung für leicht fahrlässiges Verhalten eines Vorstandsmitglieds bei einem schuldhaften Verstoß gegen die gegenüber dem Verein bestehende Interessenswahrnehmungspflicht wird ausgeschlossen.

§ 6.3 Kassenprüfung

1. Die mindestens zwei Mitglieder der Kassenprüfung werden vom Kreisparteitag gewählt. Die Mitglieder sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich die Einnahmen und Ausgaben des Kreisverbandes zu prüfen.

2. Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Als Kassenprüfer dürfen nicht gewählt werden:
 - a. Mitglieder des Kreisvorstandes.

- b. Angestellte der Kreisgeschäftsstelle.
- c. Mitglieder, die auf andere Weise Einkünfte vom Kreisverband erhalten.

§ 7 Wahlen

Die Durchführung von Wahlen wird durch die Wahlordnung geregelt.

§ 8 Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder eines Kreisparteitages erforderlich. Sie müssen ordnungsgemäß beantragt sein.

§ 9 Auflösung

Über die Auflösung des Kreisverbandes entscheidet der Kreisparteitag mit einer 2/3 Mehrheit.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt, mit gleichzeitiger Aufhebung der am 15.05.2009 verabschiedeten und am 24.10.2011, 22.03.2013, 05.03.2015 sowie 27.03.2017 geänderten Satzung, durch Beschluss des Kreisparteitages am 25.03.2019 in Kraft.